

3. Satzung zur Änderung
der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen
der Gemeinde Neuburg a. Inn – EWS –
vom 25.10.1991

Die Gemeinde Neuburg a. Inn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Änderungssatzung:

§ 1
Änderung

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde Neuburg a. Inn (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 25.10.1991 wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 Grundstücksbenutzung erhält folgende Fassung:

„ Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör und Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsbereich liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft

**Neukirchen a. Inn, 14.07.2004
Gemeinde Neuburg a. Inn**



**Stöcker
1. Bürgermeister**



Bekanntmachung

Der Gemeinderat von Neuburg a. Inn hat in der Sitzung vom 13.06.2004 die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Neuburg a. Inn (EWS) vom 25.10.1991 beschlossen.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegt diese Änderungssatzung im Rathaus der Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstr. 6, 94127 Neuburg a. Inn, Zi.-Nr. 1, I. OG, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen a. Inn, 14.07.2004
Gemeinde Neuburg a. Inn



Stöcker
1. Bürgermeister



ausgehängt am: 14.07.2004

abgenommen am: 16.08.2004

